I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2305/70 DES RATES
vom 10. November 1970
über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/70 (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend der „Fonds" genannt, an der Gemeinschaftsfinanzierung der Interventionsausgaben sind für jede gemeinsame Marktorganisation festzulegen.

Die gemäß den Artikeln 5 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (4), gewährten Beihilfen zur privaten Lagerhaltung und für Aufkäufe durch die Interventionsstellen bringen Ausgaben und gegebenenfalls Verluste mit sich, die dem Fonds anzulasten sind, weil diese Interventionen den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG entsprechen.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interventionen der Interventionsstellen umfassen mehrere Maßnahmen, insbesondere den Aufkauf, die Konservierung und den Verkauf. Zur Ausweisung der einzelnen Ausgabe- und Einnahmeposten und folglich auch zur Ermittlung der sich daraus ergebenden Nettoverluste eignet sich am besten die Methode der Bilanzen. Zur Feststellung einzelner dieser Ausgaben muß ein Pauschalverfahren festgelegt werden, da die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsregelung einen Ermessensspielraum haben und bestimmte Kosten nicht harmonisiert sind.

Es müssen Bestimmungen vorgesehen werden, durch die verhindert wird, daß der Fonds die finanziellen Folgen eines etwaigen Fehlverhaltens trägt, die bei der Anwendung der Interventionsregelung festgestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Fonds, Abteilung Garantie, finanziert gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen die Ausgaben der Mitgliedstaaten für folgende, ab 29. Juli 1968 auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch durchgeführte Maßnahmen :

— Interventionen in Form von Aufkäufen durch eine Interventionsstelle und anschließenden Vorgängen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ;

— Interventionen in Form von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gemäß den Artikeln 5, 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

Artikel 2

(1) Der erstattungsfähige Betrag der Ausgaben, die durch die in Artikel 1 erster Gedankenstrich genannten Interventionen entstanden sind, wird für jeden Mitgliedstaat und für jeden der in Absatz 2 genannten Zeiträume so errechnet, daß die der betreffenden Interventionsstelle in jedem dieser Zeiträume entstandenen Nettoverluste ermittelt werden.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

Diese Nettoverluste werden ermittelt, indem für jeden der Zeiträume ein Konto errichtet wird, das

a) mit den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Posten belastet wird,

b) mit den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Posten entlastet wird.

(2) Als Zeitraum im Sinne dieser Verordnung gelten :

— der Zeitraum vom 29. Juli 1968 bis 30. Juni 1969,

— der Zeitraum vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1969,

— vom 1. Januar 1970 an das Kalenderjahr.

(3) Weist das Konto für einen bestimmten Zeitraum einen Habensaldo auf, so wird dieser auf die Habenseite des Kontos für den nächsten Zeitraum übertragen.

Artikel 3

(1) Das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Konto wird belastet mit :

a) dem Betrag des Wertes der vom vorangegangenen Zeitraum übertragenen Fleischmengen, der aus der Summe der Werte der verschiedenen Fleischsorten errechnet wird, die sich am ersten Tag des neuen Zeitraums im Kühlhaus befinden ; diese Werte werden wiederum durch Multiplikation der Menge der einzelnen Fleischsorten mit dem an diesem Tag gültigen Orientierungspreis errechnet, wobei dieser Preis mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird, der nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt wird ;

b) dem Betrag des Wertes des aufgekauften Fleisches ;

c) dem Betrag der durch die Einlagerung des Fleisches in das Kühlhaus entstandenen Kosten einschließlich der Gefrierkosten ; dieser Betrag wird auf der Grundlage eines nach Artikel 6 Absatz 1 festzulegenden Pauschbetrags je Tonne Lagerzugang errechnet ;

d) dem Betrag der Kosten für Entbeinen und Verarbeiten, die der Interventionsstelle durch die Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entstanden sind. Die Kostensätze je verarbeitete Tonne werden nach Artikel 6 Absatz 1 festgesetzt ;

e) dem Betrag der Kosten, die durch die Auslagerung und die Beförderung zum Verladeplatz entstanden sind ; dieser Betrag wird auf der Grundlage eines nach Artikel 6 Absatz 1 festzulegenden Pauschbetrags je Tonne Lagerabgang errechnet ;

f) dem Betrag der Lagerkosten ausschließlich der Finanzierungskosten ; dieser Betrag wird auf der Grundlage eines nach Artikel 6 Absatz 1 festzulegenden Pauschbetrags pro Tonne/Lagerdauer errechnet ;

g) dem Betrag der Finanzierungskosten, der nach einer Methode und einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahren festzulegen sind ;

h) dem Betrag der Kosten für eine Beförderung von bei der Interventionsstelle eingelagertem Gefrierfleisch, wenn die Beförderung notwendig war und auf Grund einer nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erteilten Genehmigung durchgeführt wurde. Dieser Betrag wird auf der Grundlage eines gemäß Artikel 6 Absatz 1 festzulegenden Pauschbetrags pro Tonne/Kilometer errechnet ; er umfaßt gegebenenfalls die Kosten der Auslagerung und der Wiedereinlagerung, die auf der Grundlage von Pauschbeträgen pro Tonne errechnet werden, die nach demselben Verfahren festzulegen sind.

(2) Das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Konto wird entlastet mit :

a) dem Betrag der durch den Absatz erzielten Einnahmen ;

b) dem Betrag des Wertes der auf den nächsten Zeitraum übertragenen Fleischmengen, der auf die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Weise errechnet wird ;

c) dem Betrag des Wertes der Fehlmengen, die eine Toleranzgrenze überschreiten, die nach dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren festzusetzen ist. Dieser Betrag wird durch Multiplikation der die Toleranzgrenze überschreitenden Mengen mit dem höchsten Orientierungspreis im betreffenden Zeitraum errechnet, wobei dieser mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 1 Satz 2 festgelegt wird.

Die Fehlmengen sind gleich dem Unterschied, der sich aus dem laufend geführten Inventar zwischen dem Sollbestand und dem Istbestand ergibt und der am letzten Tag des betreffenden Zeitraums festgestellt wird, oder werden, wenn dieser Unterschied nicht festgestellt wird, mit Hilfe des Sollbestands nach Erschöpfung des Istbestands des betreffenden Erzeugnisses ermittelt. Die Erzeugnisse, deren Qualität infolge der Interventionsstelle anzulastender schlechter Lagerungsverhältnisse beeinträchtigt worden ist und den gesundheitsrechtlichen Vorschriften für Lebensmittel nicht mehr entspricht, werden als die Toleranzgrenze überschreitende Verluste verbucht ;

d) den eingenommenen Beträgen, die durch Nichtbeachtung der Rechts- oder Vertragsvorschriften durch die Verkäufer oder Aufkäufer entstanden sind ;

e) den von den Lagerhaltern für Qualitätsminderungen oder Verluste an Erzeugnissen eingenomme-

nen Beträgen, soweit sich keine Überschneidung mit Buchstabe c) dieses Absatzes oder mit Artikel 4 ergibt.

Artikel 4

Der erstattungsfähige Betrag im Sinne von Artikel 2 wird um die Ausgaben gekürzt, die nach dem in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Verfahren festgestellt worden sind und sich aus Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen ergeben, die den Mitgliedstaaten anzulasten sind.

Artikel 5

Der erstattungsfähige Betrag der Ausgaben, die durch die in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahmen entstanden sind, wird für jeden Mitgliedstaat aus der Summe der Beihilfen errechnet, die er für diese Maßnahmen gezahlt hat.

Artikel 6

(1) Jeder der nach diesem Artikel festzulegenden Pauschbeträge gilt einheitlich für die Gemeinschaft. Er wird nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahren festgesetzt; dabei werden die Ergebnisse der Prüfung berücksichtigt, die nach Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgenommen wurden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Artikeln können nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahren erlassen werden, sofern nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie nach dem in Absatz 1 Satz 2 oder nach dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren erlassen werden müssen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU